

**Die Vertreterversammlung der
Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2009
folgende
Änderung der Satzung in der Fassung des 20. Nachtrages
vom 15. Januar / 24. Juni 2004
beschlossen:**

I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die KVH schließt mit den Krankenkassen bzw. deren Verbänden auf Landesebene Gesamtverträge über die vertragsärztliche Versorgung und die Versorgung durch Psychotherapeuten sowie mit dem Sozialhilfeträger Freie und Hansestadt Hamburg einen Vertrag über die ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die KVH führt für ihren Bereich die von ihr, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den anderen Kassenärztlichen Vereinigungen abgeschlossenen Verträge durch und stellt dabei die diesen Krankenkassen und Kostenträgern obliegende ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten sicher.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann die KVH gem. § 75 Abs. 6 SGB V weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten übernehmen. Sie schließt die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Verträge.“

4. § 8 Abs. 1 wird § 14 Abs. 1

5. § 8 Abs. 2 wird § 14 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Durchführung der Abrechnung der erbrachten Leistungen erläßt die KVH ergänzende Abrechnungsbestimmungen.“

6. § 8a Abs. 1 wird § 15 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemäß § 95 d SGB V den an der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Versorgung teilnehmenden Ärzten und Psychotherapeuten obliegende Fortbildung erstreckt sich auf:

- a) die zur Erhaltung und Fortentwicklung der für die Berufsausübung in der vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse,
- b) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Verträge,
- c) den Erwerb der für die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, welche neu in die vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Versorgung eingeführt werden,
- d) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher bzw. vertragspsychotherapeutischer Tätigkeit,
- e) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des zur Teilnahme am Not- und Bereitschaftsdienst erforderlichen allgemeinärztlichen Wissens.“

7. § 8a Abs. 2 wird § 15 Abs.2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Nähere regeln die „Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Fortbildungsverpflichtung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten nach § 95 d SGB V.“

8. § 8a Abs. 3 und 4 entfallen.

9. § 9 Abs. 1 wird § 16 Abs.1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die KVH hält ihre Mitglieder – nötigenfalls unter Anwendung von Disziplinarmaßnahmen nach der Disziplinarordnung (§§ 64 – 72 dieser Satzung) – zur Erfüllung der übernommenen Pflichten an, überwacht die Erfüllung der Pflichten und gewährleistet eine den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen entsprechende ärztliche Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten.“

10. § 9 Abs. 2 wird § 16 Abs.2 und erhält folgende Fassung:

(2) Die Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung und der Versorgung durch Psychotherapeuten wird durch die Prüfungseinrichtungen nach § 106 SGB V überwacht.

11. § 10 wird § 8.

12. § 10 Abs. 2 wird § 8 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Verteilung Gesamtvergütungen gelten mit den Vertragspartnern vereinbarten Regelungen, die ergänzenden Bestimmungen der KVH, die Bestimmungen über den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und die Bestimmungen gemäß § 14 dieser Satzung, für die Verteilung der übrigen Honorare die Bestimmungen gemäß §§ 6, 7 und 14 dieser Satzung.“

13. § 11 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„Mitglieder der KVH sind:

- a) die für einen Vertragsarztsitz bzw. Psychotherapeutensitz im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen Ärzte bzw. Psychotherapeuten für die Dauer ihrer Zulassung,
- b) die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in den im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V tätigen angestellten, mindestens halbtags beschäftigten Ärzte bzw. Psychotherapeuten für die Dauer ihrer Anstellung,
- c) die bei Vertragsärzten oder Vertragspsychotherapeuten § 95 Abs. 9 und 9a angestellten, mindestens halbtags beschäftigten Ärzte und Psychotherapeuten,

- d) die an der vertragsärztlichen bzw. -psychotherapeutischen Versorgung in Hamburg teilnehmenden ermächtigten Krankenhausärzte bzw. Krankenhauspsychotherapeuten für die Dauer ihrer Ermächtigung.“

14. § 12 wird § 9 und erhält folgende Fassung:

„Die KVH hat folgende Kreise:

1. Alsterdorf, Winterhude(1), Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn ,
2. Winterhude(2),
3. Hoheluft-West, Hoheluft-Ost, Eppendorf, Gr. Borstel,
4. Eimsbüttel,
5. Lokstedt, Niendorf, Schnelsen,
6. Harvestehude,
7. Rotherbaum,
8. St. Pauli, Waltershof, Finkenwerder, Sternschanze,
9. Hamburg-Altstadt, Neustadt,
10. Hafencity, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm-Nord, Hamm-Mitte, Hamm-Süd, Rothenburgsort(1),
11. Horn, Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort(2),
12. Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Eilbek,
13. Dulsberg, Barmbek-Nord,
14. Altona, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Eidelstedt, Stellingen,
15. Bahrenfeld, Gr. Flottbek, Othmarschen,
16. Lurup, Osdorf, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen,
17. Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, Eißendorf, Heimfeld, Altenwerder, Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Francop, Neuenfelde, Cranz,
18. Veddel, Wilhelmsburg, Kl. Grasbrook, Steinwerder,

19. Lohbrügge, Bergedorf, Curslack, Altengamme, Neuengamme, Kirchwerder, Ochsenwerder, Reitbrook, Allermöhe, Billwerder, Moorfleth, Tatenberg, Spadenland,
20. Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf,
21. Farmsen-Berne, Volksdorf, Rahlstedt,
22. Bramfeld, Steilshoop, Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt.

Die Ortsteilgrenzen entsprechen dem amtlichen Straßen- und Gebietsverzeichnis der Freien und Hansestadt Hamburg. Der Vorstand wird ermächtigt, bei Änderungen des amtlichen Straßen- und Gebietsverzeichnisses, die sich auf die obige Kreiseinteilung auswirken, diese ab Inkrafttreten vor einer entsprechenden Satzungsänderung anzuwenden.“

15. § 13 wird § 10.

16. § 14 Abs. 1 wird § 11 Abs. 1.

17. § 14 Abs. 2 wird § 11 Abs. 3.

18. § 14 Abs. 3 wird § 11 Abs. 4.

19. § 15 wird § 25.

20. § 16 wird § 26.

21. § 17 Abs. 1 wird § 27 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Das Amt eines Organmitgliedes endet vor Ablauf der Amtsdauer der Organe

- a) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit
- b) durch Verlust der Amtsfähigkeit gemäß § 45 Strafgesetzbuch,
- c) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit entsprechend § 75 Satz 2 dieser Satzung,
- d) durch Niederlegung des Amtes.

Satz 1 gilt entsprechend für Stellvertreter von Organmitgliedern.

22. § 17 Abs. 2 wird § 27 Abs. 2.

23. § 17 Abs. 3 wird § 27 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet auch durch Abberufung gemäß § 42 dieser Satzung.“

24. § 17 Abs. 4 wird § 27 Abs. 4.

25. § 17 Abs. 5 wird § 11 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Amt eines in einem Kreis gewählten Obmannes endet aus den in § 27 Absatz 1 genannten Gründen sowie bei Wechsel seiner Kreiszugehörigkeit.“

26. § 18 wird § 28.

27. § 20 Abs. 1 wird § 29 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertreterversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus ärztlichen Mitgliedern, die von der Gesamtheit der ärztlichen Mitglieder der KVH gem. § 12 der Satzung gewählt werden,
- b) aus psychotherapeutischen Mitgliedern, die von der Gesamtheit der psychotherapeutischen Mitglieder der KVH gem. § 12 der Satzung gewählt werden.“

28. § 20 Abs. 2 wird § 29 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat einen Stellvertreter. Dieser ist nur bei Verhinderung des von ihm vertretenen Mitgliedes und nur für dieses rede-, antrags- und stimmberechtigt. Wird ein Stellvertreter Mitglied der Vertreterversammlung oder endet seine stellvertretende Mitgliedschaft gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung, so findet § 26 Absatz 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.“

29. § 21 Abs. 1 wird § 30 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung einschließlich der Stellvertreter wird durch die Wahlordnung (§§ 73 – 88 dieser Satzung) geregelt.“

30. § 21 Abs. 2 wird § 30 Abs. 2.

31. § 22 wird § 31 und erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt dreißig. Siebenundzwanzig ärztliche Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den ärztlichen Mitgliedern der KVH gem. § 12 der Satzung, drei psychotherapeutische Mitglieder der Vertreterversammlung sind von den psychotherapeutischen Mitgliedern der KVH gem. § 12 der Satzung zu wählen.“

32. § 23 Abs. 1 wird § 32 Abs. 1.

33. § 23 Abs. 2 wird § 32 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters gelten die Bestimmungen der Absätze 4, 6 und 7 des § 41 dieser Satzung entsprechend. Für eine eventuelle Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder seines Stellvertreters gelten die Vorschriften für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 42 dieser Satzung) sinngemäß.“

34. § 23 Abs. 3 wird § 32 Abs. 3

35. § 24 Abs. 1 wird § 33 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende der alten Vertreterversammlung hat die neugewählte Vertreterversammlung unverzüglich nach der Wahl zu einer konstituierenden Sitzung am Beginn der neuen Amtsperiode einzuberufen.“

36. § 24 Abs. 2 wird § 33 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) In der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung werden unter Leitung des Alterspräsidenten (des lebensältesten Mitgliedes der Vertreterversammlung) der neue Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter gewählt. Daran anschließend werden unter der Leitung des neugewählten Vorsitzenden der Vertreterversammlung die Mitglieder der beratenden Fachausschüsse gem. §§ 51 bis 53 der Satzung gewählt sowie deren Spre-

cher. Nach Durchführung aller Wahlen ist zugleich der Findungsausschuß gem. § 40 der Satzung besetzt.“

37. § 24 Abs. 3 wird § 33 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung hat die Vertreterversammlung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes zu einer Sitzung einzuberufen, in der über die Verlängerung bestehender Vorstandsverträge beraten und entschieden wird.“

38. § 24 Abs. 4 wird § 33 Abs. 4.

39. § 25 wird § 50.

40. § 26 wird § 34.

41. § 27 wird § 35.

42. § 28 Abs. 1 und 2 wird § 36 Abs. 1 und 2.

43. § 28 Abs. 3 wird § 36 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, und für Beschlüsse nach Absatz 2, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.“

44. § 28 Abs. 4 wird § 36 Abs. 4.

45. § 29 wird § 37 und erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben der Vertreterversammlung sind:

1. Beschluß und Änderung der Satzung mit Disziplinar- und Wahlordnung,
2. Beschluß und Änderung der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
3. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,

5. Abschluß von Dienstverträgen mit den Mitgliedern des Vorstandes,
6. Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
7. Feststellung des Haushaltsplanes nach Anhörung des Finanzausschusses,
8. Genehmigung der Jahresrechnung,
9. Wahl des Wirtschaftsprüfers für die Überprüfung der Jahresrechnung,
10. Festsetzung des Verwaltungskostenbeitragssatzes,
11. Beschluß und Änderung der Bestimmungen über die den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern der KVH zu zahlenden Entschädigungen,
12. Überwachung des Vorstandes,
13. Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
14. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes,
15. Empfehlungen an den Vorstand,
16. Vertretung der KVH gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern,
17. Beschluß über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die KVH,
18. Beschluß und Änderung von Bestimmungen zur Durchführung der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung sowie der Abrechnung gemäß § 14 dieser Satzung,
19. Beschluß und Änderung einer Notfalldienstordnung,
20. Beschluß über Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden,
21. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landeswahlausschusses und ihrer Stellvertreter,
22. Wahl der Mitglieder des Disziplinausschusses und ihrer Stellvertreter,
23. Wahl und Abberufung der Vertreter der KVH in den Prüfungseinrichtungen,
24. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Finanzausschusses und ihrer Stellvertreter,

25. Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für Psychotherapie,
 26. Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die Hausärztliche Versorgung,
 27. Wahl der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die Fachärztliche Versorgung,
 28. Wahl und Abberufung der Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten in den Zulassungsinstanzen und ihrer Stellvertreter,
 29. Wahl und Abberufung der Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten im Landesschiedsamt und ihrer Stellvertreter,
 30. Wahl und Abberufung der Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten im Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen und ihrer Stellvertreter,
 31. Kenntnisnahme der Verträge über die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung.“
-
- 46. § 29a wird § 39.**

 - 47. § 30 wird § 38.**

 - 48. § 30a Abs. 1 wird § 40 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:**

„Wer beabsichtigt, sich erstmals für einen Sitz im Vorstand zur Wahl zu stellen, soll eine schriftliche Bewerbung für das Vorstandsamt spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, bei dem Findungsausschuß einreichen.“

 - 49. § 30a Abs. 2 und 3 wird § 40 Abs. 2 und 3.**

 - 50. § 30a Abs. 4 wird § 40 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:**

„(4) Der Findungsausschuß klärt anhand der vorliegenden Bewerbungen sowie gegebenenfalls zusätzlicher Gespräche mit dem Bewerber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Bewerber ein Vorstandsamt zu den von der KVH vorgegebenen Bedingungen ausüben möchte und ob er aus Sicht des Findungsausschusses hierfür die Voraussetzungen erfüllt.“

51. § 30a Abs. 5 wird § 40 Abs. 5.

52. § 31 Abs. 1 bis 7 wird § 41 Abs. 1 bis 7.

53. Es wird folgender § 41 Abs. 8 neu eingefügt:

„(8) Im Falle der (Nach-)Wahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes tritt der Gewählte in die Funktion dessen ein (Vorsitzender/stellvertretender Vorsitzender), dem er nachfolgt. Wird mehr als ein Vorstandsmitglied gleichzeitig nachgewählt, gilt Absatz 1 entsprechend.“

54. § 32 Abs. 1 wird § 42 Abs. 1.

55. § 32 Abs. 2 wird § 42 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„§ 41 Absatz 7 dieser Satzung gilt entsprechend.“

56. § 33 wird § 43 und erhält folgende Fassung:

„Die Übergabe der Geschäfte vom alten Vorstand an den neuen hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der neue Vorstand sein Amt am 1. Tag seiner Amtszeit antreten kann.“

57. § 34 Abs. 1 Nr. 1 wird § 44 Abs. 1 Nr. 1.

58. § 34 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entfallen.

59. § 34 Abs. 1 Nrn. 4 bis 9 wird § 44 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7.

60. § 34 Abs. 2 wird § 44 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung oder durch Beschluß im Einzelfall die Erledigung bestimmter Aufgaben dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Justitiar der KVH bzw. ihren Stellvertretern, sonstigen leitenden Mitarbeitern oder einem Ausschuß (Geschäftsführender Ausschuß) übertragen.“

61. § 34 Abs. 3 wird § 44 Abs. 3.

62. § 35 Abs. 1 wird § 45 Abs. 1.

63. § 35 Abs. 2 wird § 45 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwaltungsakte der KVH werden vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter erlassen, sofern ihr Beschluß nicht durch die Satzung dem Disziplinarausschuß vorbehalten ist. Das Nähere über die Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsakten regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung oder durch gemäß § 62 bekanntzugebenden Beschluß.“

64. § 36 Abs. 1 wird § 46 Abs. 1.

65. § 36 Abs. 2 wird § 46 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter können den Mitgliedern die erforderlichen Hinweise geben und sie über ihre Pflichten belehren.“

66. § 36 Abs. 3 wird § 46 Abs. 3.

67. § 38 Abs. 1 wird § 17 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die ordnungsgemäße ärztliche Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten der Versicherten und sonstigen Anspruchsberechtigten in der Praxis eines Mitgliedes der KVH aus einem in der Person des Arztes oder Psychotherapeuten liegenden Grund (insbesondere durch eine schwere Erkrankung oder bei Süchtigkeit) nicht mehr gewährleistet, so kann der Vorstand die Suspendierung des Arztes oder Psychotherapeuten bis zur Entscheidung durch Zulassungsinstanzen aussprechen. Entsprechendes gilt für Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Anordnung des Ruhens der Teilnahme an der ärztlichen oder psychotherapeutischen Versorgung durch den Disziplinarausschuß nach § 64 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen, bis zur Entscheidung des Disziplinarausschusses. In schweren Fällen (bei Gefährdung der Patienten) kann die sofortige Suspendierung angeordnet werden; ein Widerspruch des Betroffenen hat keine aufschiebende Wirkung.“

68. § 38 Abs. 2 wird § 17 Abs. 2.

69. § 39 Abs. 1 wird § 18 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Möglichkeit einer Disziplinarmaßnahme ist durch Maßnahmen nach § 17 und § 46 Abs. 2 dieser Satzung nicht ausgeschlossen.“

70. § 39 Abs. 2 wird § 18 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Maßnahmen nach § 17 bleibt das Recht zur Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter unberührt.“

71. § 40 wird § 19.

72. § 40a wird § 51.

73. § 40b wird § 52.

74. § 40c wird § 53.

75. § 40d Abs. 1 wird § 54 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sprecher der beratenden Fachausschüsse gem. §§ 51 bis 53 sowie der Vorsitzende der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter bilden einen Beirat, der den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät.“

76. § 40d Abs. 2 wird § 54 Abs. 2.

77. Es wird folgender § 55 neu eingefügt:

„Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats haben vor Antritt ihres Amtes einen Verhaltenscodex (Anlage 1 der Satzung) zu unterzeichnen. Das gleiche gilt, falls auf Einladung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung ein sonstiges Mitglied eines satzungsmäßigen Ausschusses an einer Sitzung des Beirates teilnimmt.“

77a. § 55 erhält folgende Fußnote:

„*) Der Wortlaut der Anlage 1 der Satzung liegt noch nicht vor und wird von der Vertreterversammlung als Nachtrag zur Satzung vom 1. Juli 2009 beschlossen werden.“

78. § 41 wird § 47.

79. § 41a wird § 57.

80. § 42 wird § 56 und erhält folgende Fassung:

„Die Vertreter der Ärzte und Psychotherapeuten in den Prüfungseinrichtungen werden von der Vertreterversammlung für zwei Jahre gewählt. § 26 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann der Vorstand nach Beratung durch den Beirat Mitglieder der Prüfungseinrichtungen bis zu einer Wahl oder Abberufung durch die Vertreterversammlung vorläufig bestellen oder abberufen.“

81. § 43 Abs. 1 und 2 wird § 20 Abs. 1 und 2.

82. § 43 Abs. 3 wird § 20 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die in freier Praxis niedergelassenen oder in ärztlich geleiteten Einrichtungen tätigen Mitglieder der KVH sind auch verpflichtet, an dem von der KVH eingerichteten Not- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Art und Umfang dieser Verpflichtung sowie Grundsätze für Ausschlüsse und Befreiungen von der Teilnahme am Not- und Bereitschaftsdienst regelt die von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossene Notfalldienstordnung. Die Notfalldienstordnung kann den Vorstand zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen ermächtigen.“

83. § 44 Abs. 1 wird § 21 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungen der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossenen Verträge, die dazu gefaßten Beschlüsse, die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der ärztlichen Versorgung sowie Versorgung durch Psychotherapeuten und die übrigen Bestimmungen gemäß §§ 5 bis 7 und 14 dieser Satzung, das Honorarverteilungsrecht sowie die nach dieser Satzung und der Geschäftsordnung gefaßten Beschlüsse des Vorstandes und der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KVH verbindlich.“

84. § 44 Abs. 2 wird § 21 Abs. 2.

85. § 45 Abs. 1 wird § 22 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der KVH haben Anspruch auf Teilnahme an der Honorarverteilung für ihre im Rahmen der Bestimmungen des § 21 dieser Satzung erbrachten notwendigen und wirtschaftlichen Leistungen der ärztlichen Versorgung und Versorgung durch Psychotherapeuten.“

86. § 45 Abs. 2 wird § 22 Abs. 2.

87. § 46 Abs. 1 wird § 23 Abs. 1.

88. § 46 Abs. 2 wird § 24 Abs. 1.

89. § 46 Abs. 3 wird § 23 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Ist ein Mitglied der KVH länger als eine Woche an der Ausübung seiner Praxis verhindert, dann hat es unverzüglich für eine geeignete Vertretung zu sorgen und diese der KVH mitzuteilen.“

90. § 46 Abs. 4 wird § 23 Abs. 3.

91. § 47 wird § 24 Abs. 2.

92. § 49 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der KVH haben das aktive und passive Wahlrecht zur Vertreterversammlung nach der Wahlordnung (§§ 75 und 76 dieser Satzung).“

93. § 50 wird § 58.

94. § 51 wird § 59 und erhält in Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die KVH erhebt von ihren Mitgliedern einen Verwaltungskostenbeitrag, der als relativer Anteil des von den Mitgliedern abgerechneten Umsatzes und/oder als absoluter Betrag pro Mitglied berechnet wird. Soweit Nichtmitglieder an der ärztlichen Versorgung oder Versorgung durch Psychotherapeuten teilnehmen, können von ihnen entsprechende Gebühren erhoben werden. Daneben kann die KVH für besondere Verwaltungstätigkeiten gesonderte Gebühren erheben, deren Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) zu bemessen ist.“

95. § 52 Abs. 1 wird § 61.

96. § 52 Abs. 2 wird § 49 Abs. 1.

97. § 52 Abs. 3 wird § 49 Abs. 2.

98. § 52 Abs. 4 wird § 60.

99. § 53 wird § 62.

100. § 55 Abs. 1 wird § 63 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Vertreterversammlung gemäß § 36 Absatz 2 und 3 dieser Satzung sowie der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind unverzüglich nach ihrer Genehmigung zu veröffentlichen.“

101. § 55 Abs. 2 wird § 63 Abs. 2.

102. § 56 wird § 64.

103. § 57 Abs. 1 wird § 65 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die KVH bildet zur Durchführung der Disziplinarverfahren einen Disziplinarausschuß. Mitglieder sind ein Vorsitzender mit Befähigung zum Richteramt und vier Beisitzer aus dem Kreise der Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder der KVH.“

104. § 57 Abs. 2 wird § 65 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Disziplinarausschusses sein. Im übrigen kann ein Mitglied der KVH nicht Beisitzer sein oder werden, gegen den in einem Disziplinarverfahren einer Kassenärztlichen Vereinigung oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf eine Geldbuße oder eine schwerere Maßnahme erkannt worden ist.“

105. § 57 Abs. 3 wird § 65 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Disziplinarausschusses und eine entsprechende Zahl von Stellvertretern. Die Amtsdauer beträgt sechs Kalenderjahre und beginnt jeweils mit dem fünften Jahr der Amtsdauer der Organe der KVH. Das Amt eines Beisitzers oder eines stellvertretenden Beisitzers endet vorzeitig, wenn ein Fall nach Absatz 2 eintritt oder ein Grund vorliegt, der nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) bis d), Abs. 4 dieser Satzung das Amt eines Organmitgliedes vorzeitig enden läßt; das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet vorzeitig nur in den in § 27 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a), b) und d) dieser Satzung ausgeführten Fällen.“

106. § 57 Abs. 4 und 5 wird § 65 Abs. 4 und 5.

107. § 57 Abs. 6 wird § 64 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Geschäfte des Disziplinarausschusses führt die KVH.“

108. § 58 Abs. 1 und 2 wird § 66 Abs. 1 und 2.

109. § 58 Abs. 3 wird § 66 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei jedem Antrag ist zu prüfen, ob das Verfahren gemäß § 68 Absatz 1 zu eröffnen, eine Abgabe an das Berufsgericht, den Zulassungsausschuß gemäß § 68 Absatz 3 zu empfehlen oder die Eröffnung gemäß § 67 Absatz 1 abzulehnen ist. Eine Abgabe an das Berufsgericht oder den Zulassungsausschuß erfolgt durch den Vorstand der KVH.“

110. § 59 wird § 67.

111. § 60 wird § 68.

112. § 61 Abs. 1 wird § 69 Abs. 1.

113. § 61 Abs. 2 wird § 69 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Zeugen und Sachverständige können in jedem Stadium des Verfahrens mündlich oder schriftlich gehört werden. Von dem betroffenen Mitglied zur mündlichen Verhandlung beigebrachte Zeugen und Sachverständige sind grundsätzlich vom Disziplinarausschuß zu hören, das gilt auch, wenn ihre Anhörung bereits in einem früheren Stadium gemäß Satz 1 erfolgt ist.“

114. § 62 wird § 70.

115. § 63 Abs. 1 bis 3 wird § 71 Abs. 1 bis 3.

116. § 63 Abs. 4 wird § 71 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen findet das Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) entsprechende Anwendung.“

117. § 64 Abs. 1 wird § 72 Abs. 1.

118. § 64 Abs. 2 wird § 72 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beschlüsse des Disziplinausschusses, die die Eröffnung eines Verfahrens ablehnen, ein Verfahren gemäß § 68 Absatz 3 Satz 1 aussetzen oder ein Verfahren beenden, sind schriftlich zu begründen und von den Mitgliedern des Disziplinausschusses zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied verhindert, so vermerkt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der älteste Beisitzer, dieses unter dem schriftlich begründeten Beschluß mit Angabe des Hinderungsgrundes. Ausfertigungen sind den Beteiligten mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.“

119. § 64 Abs. 3 wird § 72 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Akten eines Disziplinarverfahrens sind bei der KVH unter Verschluss aufzubewahren, und zwar für die Dauer von fünfzehn Jahren nach Abschluß des Verfahrens. Nach dem Tode eines Betroffenen sind sie auch vor Ablauf dieser Frist unverzüglich zu vernichten, sofern die Disziplinarmaßnahmen und die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden und durchgeführt worden sind.“

120. § 66 Abs. 1 bis 3 wird § 73 Abs. 1 bis 3.

121. § 66 Abs. 4 wird § 73 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Mitglieder oder Stellvertreter im Landeswahlausschuß scheiden vorzeitig aus den gleichen Gründen aus, wie sie in § 27 Absatz 1 Satz 1 und Abs. 4 dieser Satzung als Ausscheidungsgründe für Organmitglieder genannt sind. Ferner scheiden sie vorzeitig aus, wenn sie entgegen Abs. 2 doch für einen Sitz in der Vertreterversammlung auf einem Wahlvorschlag kandidieren. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertreter sind baldmöglichst Neuwahlen durch die Vertreterversammlung vorzunehmen.“

122. § 68 wird § 74.

123. § 69 Abs. 1 wird § 75 Abs. 1.

124. § 69 Abs. 2 wird § 75 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Das Wahlrecht ruht,,

1. für die Dauer des Verlustes der Amtsfähigkeit gemäß § 45 Strafgesetzbuch,
2. für die Dauer der Bestellung eines Betreuers zur Besorgung seiner Angelegenheiten,
3. solange ein Wahlberechtigter sich in Strafhaft befindet oder infolge richterlicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird,
4. wenn gegen einen Wahlberechtigten das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens eröffnet worden ist, das den Verlust der Amtsfähigkeit gemäß § 45 Strafgesetzbuch zur Folge haben kann,
5. für die Dauer des Ruhens der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen oder psychotherapeutischen Berufes,
6. für die Dauer der Entziehung des aktiven und passiven Berufswahlrechts durch ein Berufsgesicht.“

125. § 70 wird § 76 und erhält folgende Fassung:

„Wählbar sind alle nach § 75 Wahlberechtigten, solange ihr Wahlrecht nicht ruht. Nicht wählbar ist jedoch, gegen wen innerhalb eines Zeitraumes, der fünf Kalenderjahre vor dem Wahljahr beginnt, unanfechtbar auf eine Geldbuße oder schwerere Maßnahme in einem Disziplinarverfahren einer Kassenärztlichen Vereinigung oder in einem berufsgerichtlichen Verfahren erkannt worden ist.“

126. § 71 Abs. 1 und 2 wird § 77 Abs. 1 und 2.

127. § 71 Abs. 3 wird § 77 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wählerlisten sind bei der KVH baldmöglichst nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung für eine Woche auszulegen; Beginn und Ende der Auslegefrist sollen mit der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden. Während dieser Zeit können Einsprüche gegen die Richtigkeit einer Wählerliste schriftlich oder mündlich beim Landeswahlleiter erhoben werden. Erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen der Wählerlisten werden vom Landeswahlleiter verfügt. Änderungen, die der KVH später als zehn Tage vor Versendung der Stimmzettel bekannt werden, sind nicht mehr zu berücksichtigen.“

128. § 72 wird § 78.

129. § 73 Abs. 1 wird § 79 Abs. 1.

130. § 73 Abs. 2 wird § 79 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber eine Erklärung vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist und daß ihm Umstände, die seine Wählbarkeit nach § 76 dieser Satzung ausschließen, nicht bekannt sind. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.“

131. § 73 Abs. 3 bis 5 wird § 79 Abs. 3 bis 5.

132. § 75 Abs. 1 wird § 80 Abs. 1.

133. § 75 Abs. 2 wird § 80 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Sobald der Landeswahlausschuß die Wahlvorschläge zusammengestellt hat, gibt er sie durch Aushang innerhalb der Diensträume der KVH bekannt. Der Landeswahlausschuß stellt nach Ablauf der Berichtigungsfrist nach Absatz 1 die gültigen Wahlvorschläge zu Stimmzetteln zusammen und versendet diese spätestens zehn Tage vor dem Wahltag mit den erforderlichen Umschlägen für die Stimmabgabe an die Wahlberechtigten. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich nach der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge und die erforderlichen Erklärungen gem. § 79 vollständig bei dem Landeswahlausschuß eingegangen sind.“

134. § 75 Abs. 3 und 4 wird § 80 Abs. 3 und 4.

135. § 76 wird § 81.

136. § 77 Abs. 1 und 2 wird § 82 Abs. 1 und 2.

137. § 77 Abs. 4 wird § 82 Abs. 3.

138. § 77 Abs. 5 wird § 82 Abs. 4.

139. § 77 Abs. 6 wird § 82 Abs. 5.

140. § 77 Abs. 7 wird § 82 Abs. 6.

141. § 78 Abs. 1 wird § 83 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung erfolgt nach der Verteilung der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten auf die einzelnen Wahlvorschläge unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens, getrennt für die ärztlichen und die psychotherapeutischen Mitglieder. Die Reihenfolge der Gewählten bestimmt sich nach der Rangfolge auf dem Wahlvorschlag. Entsprechend der Zahl der nach Satz 1 auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze wird die Zahl der Stellvertreter aus den Bewerbern des gleichen Wahlvorschlages ermittelt. Hat ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den abgegebenen Stimmen im Verhältnis zu den anderen Stimmen Sitze zustehen, so bleiben die überschießenden Stimmen unberücksichtigt. Der dadurch nicht besetzte Sitz steht für die weitere Verteilung gem. Satz 1 zur Verfügung. Stehen nicht genügend Bewerber eines Wahlvorschlages zur Verfügung, um erforderliche Stellvertreterstellen zu besetzen, hat das auf die Verteilung der Sitze nach Abs. 1 keine Auswirkungen.“

142. § 78 Abs. 2 und 3 wird § 83 Abs. 2 und 3.

143. § 79 Abs. 1 wird § 84 Abs. 1.

144. § 79 Abs. 3 wird § 84 Abs. 2.

145. § 79 Abs. 4 wird § 84 Abs. 3.

146. § 79 Abs. 5 wird § 84 Abs. 4.

147. § 79a Abs. 1 wird § 85 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Nach jeder Neuwahl der Vertreterversammlung und nach der ersten Wahl des Vorstandes in einer Amtsperiode stellt der Landeswahlausschuß fest, welche Mitglieder der KVH durch Wahl bzw. Nachrücken Mitglied und welche Stellvertreter in der Vertreterversammlung geworden sind. Sodann ordnet er entsprechend der Rangfolge in den Wahlvorschlägen die Stellvertreter den Mitgliedern zu. § 83 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

148. § 79a Abs. 2 wird § 85 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

(2) Bei späterem Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Vertreterversammlung soll die Zuordnung nach Absatz 1 soweit als möglich erhalten bleiben. Nur der durch das Nachrücken des ranghöchsten Stellvertreters mit der höchsten Stimmenzahl gemäß § 83 Absatz 2 Satz 1 freiwerdende Platz ist ebenfalls nach dieser Bestimmung neu zu besetzen. Entsprechend ist bei einem Ausscheiden eines Stellvertreters aus der Vertreterversammlung nur dessen Platz nach § 83 Absatz 2 Satz 1 neu zu besetzen.

149. § 80 Abs. 1 wird § 86 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Wahlberechtigte kann den Wahlgang, für den er zum Zeitpunkt der Wahl wahlberechtigt war, bis zu dem vom Landeswahlausschuß mit der Veröffentlichung der Wahlergebnisse bekanntgegebenen Zeitpunkt durch begründeten schriftlichen Einspruch beim Landeswahlausschuß anfechten. Die Einspruchsfrist muß mindestens sieben Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses betragen. Der Einspruch kann auch zur Niederschrift in der KVH eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuß, der dem Anfechtenden einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen hat.“

150. § 80 Abs. 2 wird § 86 Abs. 2.

151. § 80 Abs. 4 wird § 86 Abs. 3.

152. § 80 Abs. 5 wird § 86 Abs. 4.

153. § 80 Abs. 6 wird § 86 Abs. 5.

154. § 80a wird § 87 und erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht Vorschriften der Wahlordnung etwas anderes bestimmen, können die Wahl vorbereitende Verwaltungsakte des Landeswahlleiters oder des Landeswahlausschusses nur im Rahmen einer Wahlanfechtung gemäß § 86 dieser Satzung angefochten werden.“

155. § 82 Abs. 1 wird § 88 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kosten der Wahlen trägt die KVH.“

156. § 82 Abs. 2 wird § 88 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahlakten sind versiegelt an die KVH zur Aufbewahrung abzugeben und dort mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Organe aufzubewahren.“

157. § 83 wird § 89.

158. § 84 Abs. 1 wird § 90 Abs. 1.

159. § 84 Abs. 2 wird § 90 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wählerlisten nach § 77 Abs. 1 dieser Satzung werden nach Kreisen aufgeteilt.“

160. § 84 Abs. 3 wird § 90 Abs. 3.

161. § 84 Abs. 4 wird § 90 Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Jeder Wahlberechtigte erhält zu den Umschlägen gem. § 80 Abs. 4 einen weiteren Umschlag mit dem Aufdruck „Kreiswahlumschlag“. Dieser ist zur Aufnahme des Stimmzettels für die Kreiswahl zu benutzen und mit dem Wahlumschlag für die Vertreterversammlungswahl gemeinsam in dem äußeren Umschlag gem. § 80 Abs. 4 einzusenden.“

162. § 84 Abs. 5 wird § 90 Abs. 5.

163. § 84 Abs. 6 wird § 90 Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Niederschrift des Landeswahlausschusses gem. § 82 Abs. 7 hat ferner zu enthalten, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Kreiswahl je Kreis und die Namen der als Kreisobleute und ihre Stellvertreter Gewählten.“

164. § 84 Abs. 7 wird § 90 Abs. 7.

165. § 85 Abs. 1 wird § 91 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Fehlen für in einem Kreis für Obleute bzw. für deren Stellvertreter Nachfolger im Sinne von § 26 Absatz 4 dieser Satzung, so entscheidet der Kreis in

einer unverzüglich mit ordnungsgemäßer Bekanntgabe einzuberufenden Versammlung über die Form der Nachwahl.“

166. § 85 Abs. 2 wird § 91 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nachwahl kann entweder

- a) in einer weiteren Versammlung nach ebenfalls ordnungsgemäßer Einladung mit entsprechender Bekanntgabe durchgeführt werden (die Wahl ist geheim durchzuführen; die sonstigen Formalitäten der Wahlvorbereitung und der Wahlhandlung können dabei entfallen) oder
- b) nach den Bestimmungen dieser Satzung (Abschnitt III a) durchgeführt werden mit der Maßgabe, daß der Termin gemäß § 78 Absatz 1 dieser Satzung vom Landeswahlausschuß bestimmt wird und die Wahlbekanntmachung gemäß § 78 Absatz 2 dieser Satzung nur durch Rundschreiben an die wahlberechtigten Mitglieder des betreffenden Kreises bekanntgegeben wird.“

167. § 86 Abs. 2 wird § 92 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt und wählbar für die ersten Wahlen zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (Amtszeit: 1.1.2005 bis 31.12.2010) im Jahre 2004 sind diejenigen, die zum Zeitpunkt der Anlegung der Wählerlisten nach § 77 der Satzung Mitglied der KVH sind und nach § 12 der Satzung auch ab dem 1.1.2005 Mitglied sein können. Die übrigen Bestimmungen zum aktiven und passiven Wahlrecht bleiben unberührt.

168. § 86 Abs. 3 wird § 92 Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Der gewählte Disziplinarausschuß, dessen Amtszeit am 1.1.2003 begann, bleibt bis zur Neuwahl eines Disziplinarausschusses gem. § 65 Abs. 3 der Satzung im Amt.“

169. § 86 Abs. 4 wird § 92 Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der gewählte Landeswahlausschuß, dessen Amtszeit am 1.1.1999 begann, bleibt bis zur Neuwahl eines Landeswahlausschusses nach § 73 in Anschluß an den Beschluß über den 20. Nachtrag zur Satzung der KVH im Amt.“

170. Folgender § 93 wird neu eingefügt:

„Die Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2009 tritt an Stelle der Satzung vom 12. Oktober 1967 in der Fassung des 20. Nachtrages vom 15. Januar / 24. Juni 2004.“

Hamburg, den 18.6.2009

II. Die Satzung der KVH vom 12. Oktober 1967 in der Fassung des 21. Nachtrages vom 18. Juni 2009 wird als Satzung vom 1. Juli 2009 neu bekannt gemacht.

III. Inkrafttreten:

Diese Änderung der Satzung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – am 1.7.2009 in Kraft.

Ausgefertigt,

Hamburg, den 22. Juni 2009

Dr. med. Michael Späth

Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

Genehmigungsvermerk:

Der vorstehende 21. Nachtrag zur Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg, beschlossen von der Vertreterversammlung am 18.06.2009, wird gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt mit Ausnahme der Änderung zu § 55-neu (Rz. 77 , 77a) und mit der Maßgabe, § 58 der Satzung entsprechend § 81 Abs. 1 Nr. 8 SGB V neu zu fassen.

Hamburg, den 03.09.2009
G 302 – 761.01-2

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Rath